

Gemeinde Malterdingen

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am 16. Juli 2019 (Beginn 19:30 Uhr; Ende 22:05 Uhr)

im Bürgersaal des Rathauses Malterdingen

Vorsitzender: Bürgermeister Bußhardt

Zahl der anwesenden Mitglieder: 13 (Normalzahl 13 Mitglieder)

Namen der nicht Anwesenden Mitglieder:

Schriffthführer: Hauptamtsleiter Leonhardt

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: Ingenieur Ehmman, RegioPlan (zu TOP 9)
Stadtplaner Dorer, Architekturbüro Allgayer (zu TOP 10 und 11)
Rechnungsamtsleiter Schuler

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 8. Juli 2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 11. Juli 2019 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

Tagesordnungspunkte:

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Ehrung von Gemeinderäten für langjährige Mitgliedschaft im Gemeinderat
3. Verabschiedung der aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Gemeinderäte
4. Konstituierung des neuen Gemeinderates
 - Verpflichtung der neu- bzw. wieder gewählten Gemeinderäte
5. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
6. Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates
7. Wahl eines Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds der Gemeinde Malterdingen im Gemeinsamen Ausschuss des Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
8. Benennung von Fraktionssprechern/innen und deren Stellvertreter/innen
9. Einrichtung einer neuen Überquerungshilfe für Fußgänger und einer Bushaltestelle im Bereich Hauptstraße / Einmündung Lindenweg
 - Vorstellung eines Entwurfs durch das Ingenieurbüro Regioplan
10. Bebauungsplan „Kleb II“
 - Behandlung der im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
11. Bebauungsplan „Unterwald“
 - Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
12. Renovierung der Jakobskirche
 - Zuschuss für die Sanierung
13. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen
 - a) Neubau eines Carports, Flst.Nr. 6328, Dahlienweg 2, Malterdingen

- b) Errichtung von drei Flachdachgaragen mit Gründach, Flst.Nr. 6244, Eichenweg 1, Malterdingen
 - Bauvoranfrage –
 - c) Ermächtigung des Bürgermeisters
-
- 14. Genehmigung der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 21. Mai 2019 und vom 11. Juni 2019
 - 15. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
 - 16. Bekanntgaben, Verschiedenes
 - 17. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer

Es werden keine Fragen gestellt.

2. Ehrung von Gemeinderäten für langjährige Mitgliedschaft im Gemeinderat

Die Gemeinderäte Bernd Hildwein, Fritz Munding und Manuela Schappacher werden von Bürgermeister Bußhardt jeweils für zehnjährige Mitgliedschaft im Gemeinderat geehrt. Der Bürgermeister erinnert an einige herausragende Themen, die in dieser Zeit im Gemeinderat behandelt wurden und bei denen die zu Ehrenden mitgewirkt haben. Insbesondere waren dies die Erweiterung des Evangelischen Kindergartens, die Ansiedlung des Edeka-Marktes mit den Baugebieten Kleb und Kleb II, die Baugebiete Talmweg und Autal sowie der Kreisverkehr am Autobahnzubringer.

Bürgermeister Bußhardt verliest den Text der Ehrenurkunde des Gemeindetags, die er den zu Ehrenden zusammen mit einer Anstecknadel überreicht. Alle drei erhalten von der Gemeinde einen Gutschein für das Gasthaus „Chada Thai“ und Frau Schappacher zusätzlich einen Blumenstrauß.

3. Verabschiedung der aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Gemeinderäte

Nach der letzten Kommunalwahl endete die Amtszeit der in der vorhergehenden Amtsperiode gewählten Gemeinderäte am 26. Mai 2019, 24:00 Uhr. Bis zur heutigen konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates hat der bisherige Gemeinderat die Geschäfte kommissarisch weitergeführt.

Die Gemeinderäte Melanie Krumm und Fritz Munding haben für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 nicht mehr kandidiert und sind somit im neuen Gemeinderat nicht mehr vertreten. Melanie Krumm war 15 Jahre, Fritz Munding zehn Jahre Mitglied des Gemeinderats. Bürgermeister Bußhardt dankt ihnen für Ihre engagierte Mitarbeit im Gremium und ihren Einsatz für die Mitbürger. Er überreicht Frau Krumm zum Abschied einen Blumenstrauß.

4. Konstituierung des neuen Gemeinderates

– Verpflichtung der neu- bzw. wieder gewählten Gemeinderäte

Die Prüfung der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 hat keine Mängel ergeben. Die Wahl wurde vom Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamtes Emmendingen mit Bescheid vom 17. Juni 2019 für unbeanstandet erklärt. Die Gewählten können ihr Amt nach dieser Entscheidung antreten.

Die Amtszeit des bisherigen Gemeinderates endete mit Ablauf des Tages der Wahl des neuen Gemeinderates, das heißt am 26. Mai 2019, 24:00 Uhr. Die Amtszeit der neu gewählten Gemeinderäte begann am 27. Mai 2019. Bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderates führte der bisherige Gemeinderat die Geschäfte kommissarisch weiter. (§ 30 Abs. 2 GemO)

Es sind keine Hinderungsgründe bekannt geworden, die den Eintritt einzelner neugewählter Gemeinderäte blockieren würden. Daher bedarf es keiner förmlichen Feststellung des alten Gemeinderates, ob Hinderungsgründe vorliegen. (§ 29 Abs. 5 GemO)

Nach § 32 Abs. 1 GemO verpflichtet der Bürgermeister nach vorheriger Unterrichtung über ihre Rechte und Pflichten die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Verpflichtung gilt nur für die Amtszeit, so dass bei wieder gewählten Gemeinderäten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügen würde.

Die Gemeinderäte sprechen dem Bürgermeister folgende Verpflichtungsformel nach:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und das Wohl ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

Anschließend wird die Verpflichtung durch den Bürgermeister per Handschlag bekräftigt. Über die Verpflichtung wird eine separate Niederschrift gefertigt.

5. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat durch Wahl aus seiner Mitte für den Verhinderungsfall einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters zu bestellen. Zunächst ist darüber zu entscheiden, wie viele Stellvertreter gewählt werden sollen. Bisher war Gemeinderätin Iris Schillinger erste Stellvertreterin, Gemeinderat Reiner Mundinger zweiter Stellvertreter.

Die Wahl des Stellvertreters erfolgt nach § 37 Abs. 7 GemO. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet zunächst eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt (auch wenn nur zwei Bewerber zur Wahl stehen). Bei nochmaliger Stimmgleichheit findet ein Losentscheid statt. Für jeden Stellvertreter ist ein getrennter Vorgang vorzunehmen.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Möglichkeit der vorherigen Einigung unter den Fraktionen über die Besetzung der Stellvertreterstellen ist nicht ausgeschlossen. Eine solche Einigung kann als offene Wahl im Sinne von § 37 Abs. 7 betrachtet werden. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

Gemeinderat Pfister schlägt Iris Schillinger als 1. Bürgermeisterstellvertreterin und Reiner Mundinger als 2. Bürgermeisterstellvertreter vor.

Gemeinderat Hügler beantragt geheime Wahl. Daher werden die beiden Wahlen mit Stimmzetteln vorgenommen.

Die Auszählung der Stimmzettel zur Wahl des 1. Bürgermeisterstellvertreters ergibt folgendes Ergebnis:

12 Stimmen für Iris Schillinger
1 Stimme für Simon Hirzel

Damit ist Iris Schillinger zur 1. Bürgermeisterstellvertreterin gewählt.

Die Auszählung der Stimmzettel zur Wahl des 2. Bürgermeisterstellvertreters ergibt folgendes Ergebnis:

12 Stimmen für Reiner Mundinger
1 Stimme für Simon Hirzel

Damit ist Reiner Mundinger zum 2. Bürgermeisterstellvertreter gewählt

6. Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates

Die Bildung von beschließenden Ausschüssen sowie die Übertragung von Aufgaben auf beschließende Ausschüsse können nur durch eine Regelung in der Hauptsatzung erfolgen. Der Gemeinderat hat jedoch keine beschließenden Ausschüsse nach § 39 GemO gebildet.

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet (§ 41 Abs. 1 Satz 1 GemO). Nach § 5 der Hauptsatzung werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Bauen, Umwelt und Natur
- Bildungsausschuss
- Jugendarbeitsausschuss
- Seniorenausschuss

Entgegen der Regelung in der Hauptsatzung hat der Gemeinderat die Zahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse aufgrund der Stärke der Fraktionen bisher von fünf auf sechs Mitglieder erhöht. Die Sitze wurden zuletzt wie folgt verteilt: je 2 Sitze für FWG und BVM, je 1 Sitz für CDU und SPD. Eine Änderung der Mitgliederzahl der beschließenden Ausschüsse kann durch einfachen Gemeinderatsbeschluss erfolgen, da die Gemeindeordnung hierzu keine besondere Regelung enthält.

Nach Ziffer 5.2 des zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde abgeschlossenen Vertrages über den Betrieb und die Förderung des Evangelischen Kindergartens in Malterdingen gehören der Bürgermeister und vier Vertreter des Gemeinderates (sog. genannter "Kindergartenausschuss") dem Kuratorium als stimmberechtigte Mitglieder an. Auch hier sind es derzeit nach entsprechendem Gemeinderatsbeschluss sechs Mitglieder.

Als einziger "beschließender Ausschuss" (jedoch kein Ausschuss nach der Hauptsatzung!) ist nach der Richtlinie zur Vergabe eines Dorfpreises der Dorfpreisausschuss neu zu bilden. Dieser entscheidet über die Vergabe des Dorfpreises. In diesem Ausschuss sollen alle im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen mit je einem Vertreter sowie die gleiche Anzahl von Einwohnern vertreten sein. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bürgermeister. Vom Bürgermeister und den vier Gemeinderäten werden dann die vier Einwohner, die ebenfalls im Dorfpreisausschuss vertreten sein sollen, benannt.

Gemeinderätin Schillinger schlägt aufgrund des knapp 50prozentigen Stimmenanteils der FWG folgende Sitzzahlen für die Ausschüsse vor:

- Ausschuss für Bauen und Umwelt: 4 Sitze, davon 2 FWG, 1 BVM und 1 SPD
- Bildungsausschuss: 3 FWG, 2 BVM, 2 SPD, 1 CDU
- Jugendarbeitsausschuss: 2 FWG, 1 BVM, 1 SPD
- Seniorenausschuss: 2 FWG, 1 BVM, 1 SPD, 1 CDU
- Dorfpreisausschuss: 1 FWG, 1 BVM, 1 SPD, 1 CDU

Gemeinderat Pfister hält die vorgeschlagene Sitzzahl des Bildungsausschusses für zu groß. Er schlägt dieselbe Größe wie für den Seniorenausschuss vor. Ein kleinerer Ausschuss sei effektiver.

Gemeinderat Hügler stimmt dem bei. Ein Ausschuss sollte diskussionsfähig sein. Daher würden fünf Mitglieder ausreichen.

Bürgermeister Bußhardt stellt fest, dass der Bildungsausschuss sehr wichtig sei. Bisher habe er allerdings erst ein- bis zweimal getagt. Anschließend lässt er über die von FWG-Fraktion vorgeschlagene Größe des Bildungsausschusses abstimmen.

Bei 5 Jastimmen, 5 Neinstimmen und 3 Enthaltungen herrscht Stimmgleichheit. Damit ist der Vorschlag abgelehnt.

Daraufhin schlägt Gemeinderätin Schillinger vor, es bei der bisherigen Größe von sechs Sitzen zu belassen. Die FWG sollte dann drei, die BVM, SPD und CDU jeweils einen Sitz erhalten.

Dem widerspricht Gemeinderat Hügler. Zwei Sitze müssten für die FWG reichen. Es gehe um eine gute Mischung im Ausschuss.

Gemeinderat Pfister schlägt eine Reduzierung auf fünf Sitze vor. Die FWG sollen zwei, die übrigen je einen Sitz erhalten.

Da dieser Vorschlag über den von Gemeinderätin Schillinger hinausgeht, lässt Bürgermeister Bußhardt hierüber Vorschlag abstimmen. Bei 7 Jastimmen, 5 Neinstimmen und 1 Enthaltung fasste der Gemeinderat folgenden **mehrheitlichen Beschluss**:

Die Zahl der Sitze für den Bildungsausschuss wird auf fünf reduziert. Die FWG erhält zwei, BVM, SPD und CDU je einen Sitz.

Anschließend werden von FWG, BVM, SPD und CDU jeweils die zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt.

Nachdem niemand widerspricht, fasst der Gemeinderat daraufhin in offener Wahl folgende **einstimmigen Beschlüsse** zur Besetzung der Ausschüsse:

a) Ausschuss für Bauen, Umwelt und Natur

Der Gemeinderat wählt aus der Mitte des Gemeinderates folgende Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Natur:

Mitglied	Stellvertreter
Hildwein, Bernd (FWG)	Sahl, Sven (FWG)
Schuh, Dieter (FWG)	Hirzel, Simon (FWG)
Mundinger, Reiner (BVM)	Leonhardt, Daniel, (BVM)
Schappacher, Manuela (SPD)	Müller, Maximilian (SPD)

b) Bildungsausschuss

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte folgende Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Bildungsausschusses:

Mitglied	Stellvertreter
Schillinger, Iris (FWG)	Hirzel, Simon (FWG)
Sahl, Sven (FWG)	Hildwein, Bernd (FWG)
Pfister, Frank (BVM)	Leonhardt, Daniel (BVM)
Müller, Maximilian (SPD)	Grafmüller Kirsten (SPD)
Hügler, Josef (CDU)	

c) Jugendarbeitsausschuss

Der Gemeinderat wählt folgende Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendarbeitsausschusses:

Mitglied	Stellvertreter
Sahl, Sven (FWG)	Schillinger, Iris (FWG)
Hirzel, Simon (FWG)	Schuh, Dieter (FWG)
Leonhardt, Daniel (BVM)	Pfister, Frank (BVM)
Schappacher, Manuela (SPD)	Grafmüller, Kirsten (SPD)

d) Seniorenausschuss

Der Gemeinderat wählt folgende Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Seniorenausschusses:

Mitglied	Stellvertreter
Schillinger, Iris (FWG)	Sahl, Sven (FWG)
Schuh, Dieter (FWG)	Hildwein, Bernd (FWG)
Mundinger, Reiner (BVM)	Pfister, Frank (BVM)
Grafmüller, Kirsten (SPD)	Schappacher, Manuela (SPD)
Hügler, Josef (CDU)	

e) Dorfpreisausschuss

Der Gemeinderat wählt folgende Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Dorfpreisausschusses:

Mitglied	Stellvertreter
Hildwein, Bernd (FWG)	Schuh, Dieter (FWG)
Mundinger, Reiner (BVM)	Leonhardt, Daniel (BVM)
Grafmüller, Kirsten (SPD)	Müller, Maximilian (SPD)
Hügler, Josef (CDU)	

7. Wahl eines Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds der Gemeinde Malterdingen im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen

Die Stadt Emmendingen erfüllt für die Gemeinden Freiamt, Malterdingen, Sexau und Teningen im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft insbesondere die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung und des Gutachterausschusses.

Zur Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben wird ein "Gemeinsamer Ausschuss" gebildet. Dieser entscheidet über die Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt Emmendingen (als erfüllende Gemeinde) kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Ausschuss besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie zwanzig weiteren Vertretern, von denen ein Sitz auf Malterdingen entfällt. Dieser weitere Vertreter ist aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen (§ 60 Abs. 3 GemO).

In der letzten Wahlperiode war Gemeinderätin Iris Schillinger weitere Vertreterin der Gemeinde Malterdingen, Gemeinderätin Melanie Krumm war stellvertretendes Mitglied.

Gemeinderat Schuh schlägt Iris Schillinger als weitere Vertreterin der Gemeinde Malterdingen und als deren Stellvertreter Reiner Mundinger vor.

Der Gemeinderat wählt daraufhin in offener Wahl folgendes Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses:

Mitglied	Stellvertreter
Iris Schillinger	Reiner Mundinger

8. Benennung von Fraktionssprechern/innen und deren Stellvertreter/innen

Nach § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates können sich die Gemeinderäte zu Mitglieder-vereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschliesslich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen.

Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden (= Sprechers) und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit. Die für die Gemeinderäte geltenden Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

Es werden folgende Fraktionen gebildet sowie folgende Fraktionssprecher und Stellvertreter benannt:

Fraktion	Fraktionssprecher	Stellvertreter
FWG	Iris Schillinger	Simon Hirzel
BVM	Reiner Mundinger	Frank Pfister
SPD	Kirsten Grafmüller	Manuela Schappacher

9. Einrichtung einer neuen Überquerungshilfe für Fußgänger und einer Bushaltestelle im Bereich Hauptstraße / Einmündung Lindenweg

– Vorstellung eines Entwurfs durch das Ingenieurbüro RegioPlan

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Ingenieur Ehmann von der Rapp RegioPlan GmbH an der Sitzung teil.

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Kreisverkehr am westlichen Ortsausgang wurde auch ein weiterer sicherer Fußgängerüberweg über die Hauptstraße / L 113 gefordert. Auch im Rahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung wurde ein Ortstermin zusammen mit den Straßenbau-behörden und Herrn Landtagsabgeordneten Schoch durchgeführt.

Der Kreisverkehr wurde vom Gemeinderat abgelehnt, da die Finanzierung allein von der Gemeinde hätte erfolgen sollen. Das Regierungspräsidium war aber bereit, einen Fußgängerüberweg zu bezuschussen.

Die Busgesellschaft SBG fordert eine zweite Bushaltestelle in diesem Bereich für den Verkehr in Richtung Bahnhof.

Es wird deshalb vorgeschlagen die gleiche Lösung wie bei der vorhandenen Bushaltestelle im Bereich des Anwesens Hauptstr.120 zu realisieren. Die vorhandene Busbucht soll zur Fahrbahn werden. Die Busse halten dann in beiden Fahrtrichtungen jeweils auf der Fahrbahn. Diese kurze Unterbrechung des Verkehrs wird als zumutbar angesehen. Busbuchten werden heute praktisch nicht mehr gebaut.

Ingenieur Ehmann stellt den ausgearbeiteten Vorentwurf anhand einer Präsentation vor. Ein Ausdruck der Präsentation ist dem Protokoll angefügt.

In einem für nächste Woche vereinbarten Termin soll diese Vorplanung mit dem Regierungspräsidium besprochen werden. Bürgermeister Bußhardt will den Gemeinderäten das Ergebnis der Besprechung anschließend mitteilen. Positiv sei, dass das Land die Planung und die Baukosten für die Überquerungshilfe übernehmen wolle. Bei dem Gespräch soll auch mit dem Regierungspräsidium drüber gesprochen werden, wo sonst noch entlang der Hauptstraße eine Querungshilfe möglich wäre.

Gemeinderätin Schappacher gibt zu bedenken, dass Beschwerden von Anwohnern vorprogrammiert seien, wenn beide vorgesehenen Bushaltestellen gleichzeitig angefahren werden. Sie fragt, ob dort ortsauwärts alle Busse oder nur die Busse in Richtung Bahnhof halten sollen.

Bürgermeister Bußhardt erklärt, dass es Wunsch der SBG gewesen sei, eine zusätzliche Haltestelle in Richtung Bahnhof einzurichten, damit nicht die Schleife über das ‚Malterdinger Ei‘ gefahren werden muss.

Gemeinderat Schuh fände eine Ampel statt einer Überquerungshilfe besser.

Auch Gemeinderat Sahl hält den Entwurf für eine unglückliche Lösung. Eine Ampel wäre für Fußgänger sicherer.

Gemeinderat Hügler schlägt vor, die Einmündung im Bereich Hauptstraße 7 Riegeler Straße zurückzubauen, um die Geschwindigkeit zu reduzieren.

Bürgermeister Bußhardt erklärt, dass das Regierungspräsidium angekündigt habe, die Planung selbst durchzuführen. Im nächste Woche stattfindenden Gespräch solle geklärt werden, was sich das Regierungspräsidium als Lösung vorstelle. Man werde dort vortragen, dass der Gemeinderat der Meinung sei, dass eine Ampel eine sicherere Lösung als eine einfache Querungshilfe wäre.

Ingenieur Ehmann stellt klar, dass eine Querungshilfe von Land finanziert würde. Alles andere müsse erst mit dem Regierungspräsidium besprochen werden. Denkbar wäre auch eine Querungshilfe mit Zebrastreifen.

Für Gemeinderätin Schillinger wäre wichtig zu wissen, wie viele Busse überhaupt fahren. Sie selbst kenne solche Lösungen, wie die vorgetragene, aus vielen Orten im Schwarzwald.

Dieses Thema, so Ingenieur Ehmann, werde ebenfalls beim Regierungspräsidium angesprochen. Die Buszahlen werden im Zuge der weiteren Untersuchung beim Busunternehmen abgefragt. Das Regierungspräsidium werde zuletzt bestimmen, was zur Ausführung kommt.

Nach Meinung von Gemeinderat Hügler sollte der Bus nicht zu nahe an der Überquerungshilfe halten.

Ingenieur Ehmann erklärt, dass dies ein erster Entwurf sei, der noch weiter verbessert und ausgearbeitet werde.

Gemeinderat Mündinger überlegt, ob man nicht auf der nordwestlichen Straßenseite ebenfalls eine leicht Einbuchtung für den Bus bauen könnte.

Bushaltebuchten werden, so Bürgermeister Bußhardt, heute nicht mehr gebaut. Die Busse halten auf der Fahrbahn.

Auf seine Frage, wer die Einrichtung einer Fußgängerampel unterstütze, antworten vier Gemeinderäte mit ja und neun mit nein.

Bürgermeister Bußhardt will nun mit diesem ersten Entwurf nächste Woche mit dem Regierungspräsidium sprechen. Nach der Sommerpause werde das Thema dann im Gemeinderat weiter beraten.

10 **Bebauungsplan „Kleb II“**

- **Behandlung der im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Stadtplaner Dorner vom beauftragten Architekturbüro Allgayer an der Sitzung teil.

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladung die Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen sowie den kompletten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung des heute zur Abstimmung stehenden Satzungsbeschlusses erhalten.

Der Bebauungsplan „Kleb II“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt, um den dringenden Bedarf an Wohnbaugrundstücken decken zu können. Die Vorgaben des § 13 b BauGB werden im Bebauungsplan eingehalten.

Im Baugebiet werden Geschosswohngebäude errichtet. Über ein Investoren- und Auswahlverfahren hat sich der Gemeinderat Malterdingen für einen der eingereichten Entwürfe entschieden. Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen wurde auf diesen Entwurf abgestimmt. Danach wurde die schalltechnische Untersuchung durch das Büro Rapp Trans AG erstellt. Dessen Vorgaben

zum aktiven und passiven Schallschutz wurden als planungsrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Das Thema „Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiet/hundertjährliches Hochwasser“ wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanes „Kleb“ für beide Baugebiete („Kleb“ und „Kleb II“) durch das Büro Zink Ingenieure aufgearbeitet. Durch die Errichtung des westlich angrenzenden Rückhaltebeckens sind beide Baugebiete „hochwasserfrei“ und können bebaut werden.

Der ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf wurde im Gemeinderat am 7. Mai 2019 vorgestellt. Der Gemeinderat billigte in gleicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und beschloss die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Offenlage wurde vom 24. Mai 2019 bis einschließlich 24. Juni 2019 durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahmen abgegeben. Nach Auswertung der Stellungnahmen und den Beschlussempfehlungen ergeben sich nur noch kleine Korrekturen und Klarstellungen im Bebauungsplan, die aber keine Auswirkungen auf die Planung haben. Eine nochmalige Offenlage ist nicht erforderlich.

Nach Abwägung der Stellungnahmen und Beschlussfassung entsprechend den Beschlussempfehlungen können der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als Satzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Mit Bekanntgabe der Satzungsbeschlüsse treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften dann nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach Erläuterung der Planung und des bisherigen Verfahrens werden die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen einzeln durchgesprochen. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der hierzu dem Gemeinderat vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen ist dem Protokoll angefügt.

Der Gemeinderat fasst anschließend folgenden **einstimmigen Beschluss**:

- a) Nach eingehender Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der bei der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen werden die in der Zusammenfassung zu der jeweiligen Stellungnahme aufgelisteten Empfehlungen entsprechend der Vorlage der Verwaltung beschlossen.
- b) Der Bebauungsplan „Kleb II“ in der Fassung vom 16. Juli 2019 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen. Gleichzeitig werden die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kleb II“ in der Fassung vom 16. Juli 2019 nach § 74 Abs. 7 LBO in Verbindung mit § 10 BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

11 Bebauungsplan „Unterwald“

- **Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**

Gemeinderat Mundinger ist als Mitinhaber und Geschäftsführer eines im betroffenen Gebiet liegenden Gewerbebetriebes befangen. Er nimmt während der Beratung und Beschlussfassung im Zuhörerraum Platz.

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Stadtplaner Dorer vom beauftragten Architekturbüro Allgayer an der Sitzung teil.

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladung die Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen sowie den kompletten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung des heute zur Abstimmung stehenden Satzungsbeschlusses erhalten.

Anhand des Übersichtsplanes erläutert Stadtplaner Dorer Ziel und Zweck der Überplanung des bestehenden Bebauungsplans „Industrie- und Mischgebiet Unterwald“ sowie den bisherigen Verfahrensverlauf.

Die Firma Ferromatik Milacron hat 2017 die Schließung des Betriebs angekündigt. Die Größe (Firmengrundstück nördlich der Riegeler Straße mit ca. 6,5 ha und Parkplatz südlich der Riegeler Straße mit ca. 0,85 ha) und Bedeutung des Geländes für die Gemeinde Malterdingen und deren Gewerbegebiet waren für den Gemeinderat der Anlass, hier planerisch tätig zu werden. Eine Fehlentwicklung auf dem Betriebsgelände soll verhindert werden. Bei dem Betriebsgelände handelt es sich um die einzige große Entwicklungsfläche im gesamten Gewerbegebiet Malterdingen. Der Gemeinderat fasste daher den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Im Bebauungsplanentwurf „Fassung frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB“ wurde das Firmengrundstück Ferromatik Milacron, welches im Bebauungsplan „Industrie- und Mischgebiet Unterwald“ noch als Industriegebiet nach § 9 BauNVO festgesetzt ist, gemäß den gewerblichen Planungszielen der Gemeinde Malterdingen als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Diese Nutzung entspricht auch der Art der baulichen Nutzung in den anderen Bebauungsplänen im Gewerbegebiet Malterdingen (Stöck, Riegeler Straße, Kreuzfeld).

Zwischenzeitlich laufen konkrete Verkaufsverhandlungen über das Firmengrundstück „Ferromatik Milacron“. Nutzungswünsche eines Kaufinteressenten liegen vor. Dies ist der Anlass für die Gemeinde, das Bebauungsplanverfahren weiter zu betreiben und ihre Planungsziele mit den Nutzungswünschen des Kaufinteressenten abzuwägen und diese endgültig festzulegen.

Bisheriger Verfahrensablauf:

- 11. April 2017: Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften nach § 2 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Gemeinderatssitzung

- 11. April 2017: Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB in öffentlicher Gemeinderatssitzung
- Juni 2017: Bekanntgabe der Firma Ferromatik Milacron, die Produktion doch noch bis Ende 2019 in Malterdingen beizubehalten, daher Unterbrechung des Bebauungsplanverfahrens
- Frühjahr 2018: Bekanntgabe der Firma Ferromatik Milacron, die Produktion doch ins Ausland zu verlagern und den Betrieb in Malterdingen bis Ende 2018 zu schließen
- Frühjahr 2018: Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens
- 14. Mai 2018: Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg bezüglich staatlicher Fördermaßnahmen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes
- 15. Mai 2018: Entscheidung des Gemeinderates für eine der vorgestellten Erschließungsvarianten in öffentlicher Gemeinderatssitzung
- 12. Juni 2018: Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für die Gemeinde Malterdingen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Grundstücke Flst.Nrn. 6607/1, 6607/2 und 4698/1 der Firma Ferromatik Milacron in öffentlicher Gemeinderatssitzung
- 3. Juli 2018: Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 28/2018 der Gemeinde Malterdingen am 12. Juli 2018
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 20. Juli 2018 bis 17. August 2018
- 13. März 2019: Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die Zusammenfassung der Abwägung der Stellungnahmen und die Beschlussempfehlungen dazu haben die Gemeinderäte mit der Sitzungseinladung erhalten.

Nach der Abwägung der Stellungnahmen in der heutigen Gemeinderatssitzung wird dann in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung der Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet. Nach der Sommerpause 2019 soll der ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf im Gemeinderat vorgestellt und die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen werden. Die Durchführung der Offenlage ist im Herbst 2019 vorgesehen.

Nach Erläuterung der Planung und des bisherigen Verfahrens werden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen einzeln durchgesprochen. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der hierzu dem Gemeinderat vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen ist dem Protokoll angefügt.

Der Gemeinderat fasst anschließend folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Nach eingehender Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der bei der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen werden die in der Zusammenfassung zu der jeweiligen Stellungnahme aufgelisteten Empfehlungen entsprechend der Vorlage der Verwaltung beschlossen.

12 Renovierung der Jakobskirche

. – Zuschuss für die Sanierung

Bürgermeister Bußhardt erläutert den Sachverhalt. Man habe dieses Thema bereits nichtöffentlich im Gemeinderat vorberaten. Zur Rechtssicherheit und zur Information der Bürger wolle man dies heute nochmals in öffentlicher Sitzung tun.

Der Anteil der Evangelischen Kirchengemeinde an den gesamten Kosten der geplanten Gesamtsanierung der Kirche werde sich aufgrund der derzeit hohen Baukosten auf insgesamt 600.000 Euro belaufen. Diese Kosten könne die örtliche Kirchengemeinde nicht selbst finanzieren. Daher habe sie bei der Gemeinde Malterdingen um finanzielle Unterstützung gebeten.

Die Verwaltung teilt die Begründung, wonach die Jakobskirche das älteste und wichtigste Kulturdenkmal Malterdingens sei. Sie sei nicht nur die sakrale Mitte des evangelischen Gemeindelebens, sondern diene auch für die meisten Trauerfeiern als Aussegnungsstätte.

Gemeinderätin Schillinger erklärt, dass das Wesentliche vorgetragen worden sei. Eine weitere Diskussion halte sie nicht für erforderlich.

Gemeinderat Sahl hätte gerne mit einem Vertreter der Kirche über dieses Thema diskutiert. Die Vermögenslage der Kirche sei nicht dargestellt worden. Er werde daher dem Antrag nur ungern zustimmen.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde gewährt der Evangelischen Kirchengemeinde einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 300.000 Euro für die Kosten der Gesamtsanierung. Dieser Zuschuss kann auf drei Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2021 verteilt werden.

13 Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen

a) Neubau eines Carports, Flst.Nr. 6328, Dahlienweg 2, Malterdingen

Nordöstlich des Wohnhauses soll im Bereich von bereits bestehenden Stellplätzen ein Doppelcarport errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans "Malterdingen-West – Restgebiet". Der vorgesehene Standort des Carports liegt außerhalb der im Bebauungsplan hierfür dargestellten Fläche.

Nach § 5 Ziffer 6 sollen Nebengebäude und Garagen in der Regel die im Bebauungsplan vorgesehene Stellung erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Baupolizeibehörde eine andere Stellung gestattet werden.

Die vom Bebauungsplan abweichende Stellung wird im Bauantrag wie folgt begründet: „Da die Bestandsgebäude ihre Gärten in dem Bereich angelegt haben, der nach dem Bebauungsplan für Garagen bzw. Stellplätze ausgelegt wurde, beantragen wir, den Carport dort zu platzieren, wo sich derzeit die Stellplätze befinden.“

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung berührt die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde kann erteilt werden.

Gemeinderätin Schillinger bittet in diesem Zusammenhang die Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, mit der Bepflanzung die Grundstücksgrenzen einzuhalten und diese nicht auf den Gehweg wachsen zu lassen.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Malterdingen-West – Restgebiet" (Stellung des Carports) für den Neubau eines Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 6328, Dahlienweg 2, Malterdingen.

**b) Errichtung von drei Flachdachgaragen mit Gründach, Flst.Nr. 6244, Eichenweg 1, Malterdingen
– Bauvoranfrage**

Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage für die Errichtung von drei Flachdachgaragen mit Gründach auf dem Grundstück Flst.Nr. 6244, Eichenweg 1, Malterdingen. Der vorgesehene Standort liegt im westlichen Bereich des Grundstücks am Buchenweg. Die Zufahrt soll auch von Buchenweg her erfolgen.

Das Grundstück befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans "Malterdingen-West – Restgebiet". Der Bebauungsplan legt den Standort für Garagen an der östlichen Grundstücksgrenze fest. Der vorgesehene Standort liegt außerhalb der im Bebauungsplan hierfür dargestellten Fläche. Außerdem befindet sich entlang der westlichen

Grundstücksgrenze entlang des Buchenweges ein Pflanzgebot, das ursprünglich der Eingrünung und Abgrenzung zur offenen Landschaft diene.

Vor Einreichung eines Bauantrages möchte der Bauherr mittels einer Bauvoranfrage klären, ob für die geplanten Abweichungen von Festsetzungen des Bebauungsplans die erforderlichen Befreiungen erteilt würden. Die Begründung zu den beantragten Befreiungen ist der Sitzungsvorlage angefügt.

Nach § 5 Ziffer 6 sollen Nebengebäude und Garagen in der Regel die im Bebauungsplan vorgesehene Stellung erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Baupolizeibehörde eine andere Stellung gestattet werden.

Für das im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebot gibt es durch die zwischenzeitlich in Richtung Westen erfolgte weitere Bebauung (Bebauungspläne „Buchenweg“ und „Kleb“) kein zwingendes Erfordernis mehr.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung berührt die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde kann erteilt werden.

Gemeinderat Hügler befürchtet wegen der relativ geringen Abstandes zur Grundstücksgrenze eine Sichtbehinderung bei der Ausfahrt aus der Garage.

Hauptamtsleiter Leonhardt erklärt, dass der Abstand zur Grundstücksgrenze 1,00 m betrage.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen wird im Fall eines entsprechenden Bauantrags ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Malterdingen-West – Restgebiet" (Stellung der Garagen, Überbauung des

Pflanzgebots) für die Errichtung von drei Flachdachgaragen mit Gründach auf dem Grundstück Flst.Nr. 6244, Eichenweg 1, Malterdingen, erteilen.

c) Ermächtigung des Bürgermeisters

Im Baugenehmigungsverfahren sind gesetzliche Fristen einzuhalten.

1. Fristen nach Landesbauordnung

Bauanträge sind nach der Landesbauordnung bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinden leiten den Bauantrag dann unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung an die zuständige Baurechtsbehörde weiter. Nach dem Eingang des Bauantrags bei der Baurechtsbehörde prüft diese den Bauantrag auf Vollständigkeit, beteiligt sodann die Gemeinde und etwaige Fachbehörden und entscheidet danach über den Bauantrag. Dabei gelten folgende Fristen:

- ✓ Der Bauantrag ist von der Gemeinde **innerhalb von 3 Arbeitstagen** an die Baurechtsbehörde weitezuleiten.
- ✓ Die Baurechtsbehörde hat den Bauantrag **innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen** auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- ✓ Nach Vollständigkeit des Bauantrags hat die Baurechtsbehörde die Gemeinde (und die Fachbehörden) **unverzüglich, d.h. binnen maximal 5 Arbeitstagen** zu beteiligen und dabei eine „angemessene“ Frist für die Stellungnahme zu setzen. Die Frist für die Stellungnahme darf **höchstens einen Monat** (früher: 2 Monate) betragen. Eine Verlängerung ist nur ausnahmsweise und nur bis zu einem Monat zulässig.
- ✓ Die Baurechtsbehörde hat sodann innerhalb fester, nicht verlängerbarer Frist über den Bauantrag zu entscheiden. Die Entscheidungsfrist beginnt grundsätzlich, sobald alle notwendigen Stellungnahmen von Gemeinde und Fachbehörden vorliegen, jedenfalls aber mit Ablauf der von der Baurechtsbehörde jeweils gesetzten Stellungnahmefrist.

Nur ausnahmsweise, nämlich wenn das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erforderlich ist, beginnt die Entscheidungsfrist erst mit Ablauf der 2-Monats-Frist nach § 36 Abs. 2 BauGB, innerhalb derer die Gemeinde ihr Einvernehmen versagen kann.

Die Entscheidungsfrist beträgt einen Monat im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, bei Anträgen auf Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen sowie bei Anträgen auf Bauvorbescheid. Im Übrigen beträgt die Entscheidungsfrist 2 Monate.

2. Fristen nach Baugesetzbuch

Bei allen Vorhaben im nicht qualifiziert beplanten Bereich (§§ 30 Abs. 3, 33, 34, 35 BauGB) sowie bei Anträgen auf Ausnahmen und Befreiung nach § 31 BauGB **beginnt mit der Einreichung des Bauantrags bei der Gemeinde in der Regel zugleich die 2-Monats-Frist** nach § 36 BauGB, innerhalb derer über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden ist. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

3. Konsequenzen für die innergemeindliche Organisation

Aufgrund der vorgegebenen kurzen Stellungnahmefristen müssen Gemeinden in aller Regel rasch entscheiden, wie sie sich zu einem Bauantrag verhalten:

- ✓ Gemeinden können grundsätzlich nur bis zum Ablauf der ihnen gesetzten, maximal einmonatigen Stellungnahmefrist davon ausgehen, die (planungsrechtliche) Genehmigungsfähigkeit eines Bauantrags beeinflussen zu können. Nach Ablauf dieser Frist beginnt regelmäßig die Entscheidungsfrist der Baurechtsbehörde, die die Gemeinde nicht beeinflussen kann.
- ✓ Gemeinden müssen deshalb sicherstellen, dass sie in aller Regel bis zum Ende der einmonatigen Stellungnahmefrist darüber entschieden haben, ob Maßnahmen zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit (Veränderungssperre, Zurückstellung) ergriffen werden sollen. Gegebenenfalls müssen die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Veränderungssperre beschlossen bzw. die Zurückstellung beantragt werden. Nach Fristablauf ergriffene Sicherungsmaßnahmen haben nur noch bis zur Erteilung der Baugenehmigung Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit.
- ✓ Nur wenn das Einvernehmen nach § 36 BauGB erforderlich ist, haben Gemeinden wenige Tage mehr Zeit (i.d.R. 2 Monate ab Eingang des Bauantrags), um darüber zu entscheiden, ob das Einvernehmen versagt werden kann oder ob Instrumente zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit (Veränderungssperre, Zurückstellung) ergriffen werden sollen.

Die Ermächtigung des Bürgermeisters betrifft nur Entscheidungen nach § 36 BauGB. Maßnahmen zur Sicherung der Planungshoheit (z.B. Aufstellungsbeschluss oder Veränderungssperre) müssen zwingend vom Gemeinderat beschlossen werden.

Bürgermeister Bußhardt sagt zu, bei besonders gravierenden Fällen die Gemeinderäte im Umlaufverfahren zu beteiligen.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, an Stelle des Gemeinderates Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 36 BauGB zu treffen, sofern dies in der kommenden Sommer- und Sitzungspause des Gemeinderates zur Wahrung von gesetzlichen Fristen nach den baurechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

14 **Genehmigung der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 21. Mai 2019 und vom 11. Juni 2019**

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladung je eine Kopie der genannten Protokolle erhalten. Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

15 Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

a) Künftiges Neubaugebiet "Wiesental"

17 Interessenten erhalten eine Zusage für den künftigen Erwerb eines Bauplatzes.

b) Ankauf des Erdgeschosses des Anwesens Hauptstr. 44 (jetzige Apotheke) zur Errichtung eines kommunalen Seniorentreffs

Im Gemeinderat einigt man sich darauf, dass ein Kauf der Apotheke ins Auge gefasst wird. Vor einer endgültigen Entscheidung soll die bereits angesetzte Bürgerbeteiligung am 15. Juli 2019 abgewartet werden.

16 Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Seniorenbeteiligung

Bürgermeister Bußhardt weist nochmals auf den am Freitag, 19. August 2019, um 17:00 Uhr in der Turnhalle stattfindende Seniorenbeteiligung hin.

b) Partnerschaftsfeier in Lentilly vom 4. bis 6. Oktober 2019

Vom 4. bis 6. Oktober 2019 wird in Lentilly das 25jährige Bestehen der Partnerschaft zwischen Lentilly und Malterdingen gefeiert. Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass nicht nur die Gemeinderäte und die Musiker des Musikvereins, sondern alle Bürger Malterdingens eingeladen seien, mitzufahren.

c) Sitzungspause des Gemeinderates f

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet erst wieder am 17. September 2019 statt. Bürgermeister Bußhardt wünscht allen schöne Ferien.

17 Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

a) Spielplatz an der Schule

Gemeinderat Hirzel spricht den Zustand des Spielplatzes an der Schule an. Die Nutzbarkeit sei weiterhin sehr eingeschränkt. Da eine Entscheidung über die bauliche Entwicklung der Grundschule noch nicht absehbar sei, sollte nicht länger abgewartet werden, sondern der Bauhof sollte die Netzschaukel sobald als möglich wieder aufbauen und verschiedene Dinge wieder instand setzen. Gegebenenfalls sollten auch Ersatzbeschaffungen getätigt werden.

Bürgermeister Bußhardt will für eine zügige Umsetzung sorgen.

b) Einsatz des Gemeindevollzugsdienstes

Gemeinderat Hildwein fragt, wie lange der Gemeindevollzugsdienst noch eingesetzt werden soll. Es gebe Klagen von den Geschäftsleuten, dass deren Geschäfte deshalb weniger frequentiert würden. Der Mitarbeiter achte zu streng auf die Einhaltung der Vorschriften.

Bürgermeister Bußhardt erklärt, dass es ausdrücklicher Wunsch des Gemeinderates gewesen sei, einen Vollzugsdienst zu beschäftigen. Der Mitarbeiter sei nur wenige Stunden in der Woche im Einsatz. Grundlage seiner Tätigkeit sei die Straßenverkehrsordnung.

c) Bewegungspark im Ried

Gemeinderätin Grafmüller berichtet, dass der Bewegungspark sehr gut angenommen werde. Leider gibt es immer wieder starke Verschmutzungen durch Zigarettenkippen, Kronkorken und Scherben im Bereich um die Sitzbank.

Bürgermeister Bußhardt will auch dort künftig den Sicherheitsdienst regelmäßig kontrollieren lassen.

Gemeinderat Schuh weiß, dass dort auch gekickt werde. Daher wäre eine Benutzungsordnung sinnvoll.

Ein Schild mit den Benutzungsregeln, so Rechnungsamtsleiter Schuler, sei bereits in Auftrag gegeben worden.

Ausgefertigt, Malterdingen, den _____

Bußhardt, Bürgermeister

Leonhardt, Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat